



20.01.2023

Bündnis faire Energiewende – häufig gestellte Fragen zu den Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsengesetzen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat auf seiner Internetseite eine Liste mit Fragen und Antworten zu den Erdgas- und Wärme sowie Strompreisbremsengesetzen veröffentlicht. Trotz vertiefter Befassung mit den Gesetzestexten und nachweislich hoher Expertise können wir folgende darüberhinausgehende Fragen unserer Mitgliedsunternehmen nicht rechtssicher beantworten. Wir bitten die Bundesregierung diese Fragen aufzugreifen und einer Klärung zuzuführen (nachfolgend Fragen zum Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz, die jedoch analog für das Strompreisbremsengesetz relevant sind):

- (1) Begriffsbestimmungen §2 Nr. 3 EWPPBG (energieintensive Letztverbraucher oder Kunden):
Berechnung des EBITDA auf Ebene der juristischen Person, die die Beihilfe erhält. Bei Konzernabschlüssen muss demnach das EBITDA auf Ebene des einzelnen Betriebs ermittelt werden?
- (2) Begriffsbestimmungen §2 Nr. 4 EWPPBG (Entlastungssumme):
Es wird einerseits allgemein auf den befristeten Krisenbeihilferahmen der EU vom 28. Oktober 2022 Bezug genommen und ergänzend auf die Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Müssen demnach auch Beihilfen berücksichtigt werden, die eine juristische Person auf dieser Grundlage in anderen EU-Ländern erhalten oder erhalten haben oder ist der Betrachtungsbereich auf den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland begrenzt? In der Aufzählung a) bis f) sind ausschließlich Regelungen innerhalb des Bundesgebietes genannt.
- (3) Bezieht sich die erwartete Entlastungssumme bei der Betrachtung der Höchstgrenzen i.S. § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPPBG „nur“ auf den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2023 oder muss ich als Letztverbraucher bei der Ermittlung der Höchstgrenzen auch bereits die möglicherweise hinzukommenden Monate 01-04/2024 bedenken?
- (4) Begriffsbestimmungen §2 Nr. 6 EWPPBG (krisenbedingte Energiemehrkosten) i.V.m. §10 Abs. 1 Satz 2 EWPPBG (Entlastungskontingent):

Laut Anlage I EWPBG sind (für Unternehmen) die krisenbedingten Energiemehrkosten auf 70% der im Referenzzeitraum verbrauchten Energiemenge begrenzt. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG wird das Entlastungskontingent auf 70% der in der Referenzperiode bezogenen Energiemenge begrenzt. Könnte auf die Kontingentbegrenzung verzichtet werden, ohne die beihilferechtliche Vorgabe zu verletzen?

(5) Berechnung des EBITDA:

Im Referenzzeitraum wird auf die Monate Januar bis Dezember 2021 Bezug genommen. Im Entlastungszeitraum werden die Monate Februar 2022 bis Dezember 2023 genannt. Muss aus dem EBITDA des jeweiligen Jahresabschlusses ein Monatsdurchschnitt berechnet werden? Was gilt bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren?

(6) Sind die Vorgaben zur EBITDA-Höhe Grenzwerte oder Schwellenwerte?

(7) Entfällt die Entlastung vollständig, wenn ein Letztverbraucher eine Voraussetzung nicht einhält oder fällt man in die Entlastungsstufe, deren Voraussetzungen erfüllt werden?

(8) Selbsterklärung von Letztverbrauchern, deren monatlicher Entlastungsbetrag 150.000 Euro überschreitet, laut §22 EWPBG bis 31.3.2022. Widerspruch zu §18 Abs. 5 EWPBG, die Höchstgrenze beträgt 150.000 Euro, solange keine Selbsterklärung nach §22 vorliegt. Erst ab dem Monat, der auf den Eingang der Selbsterklärung folgt, gilt die in der Selbsterklärung genannte Höchstgrenze.

(9) Warum sieht §18 Abs. 5 Satz 2 eine Höchstgrenze von 0 statt 150.000 € vor, für den Fall, dass der Letztverbraucher bis zum 31. Dezember 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgibt?

(10) Was passiert, wenn der Letztverbraucher trotz Verpflichtung die Meldung unterlässt, rechnet dann der Lieferant nur max. 150.000 Euro ab? Und falls ja: Blicke diese teilweise Entlastung dann auch final nach Ablauf von 2023 so bestehen, soweit gewünscht?

(11) Kann man auf höhere Entlastungsbeträge freiwillig „verzichten“? Fällt man „automatisch“ auf die Höchstgrenze der Entlastungssumme von 2 Mio. Euro (§ 18 Abs. 1 Nr. 2b EWPBG) zurück, wenn man keine Arbeitsplatzverpflichtung eingetht?

(12) Kann man vollständig oder teilweise (z.B. begrenzt auf 2 oder 4 Mio. Euro Entlastungssumme) auf die Entlastung verzichten?

(13) Fallen SLP-Kunden mit einem Gasverbrauch über 1,5 GWh nicht unter die Preisbremse? § 6 EWPBG schließt diese Endverbraucher-Gruppe bislang aus.

(14) § 9 Abs. 1 letzter Satz (direkt vor Abs. 2): Bei der anteiligen Berechnung von Höchstgrenzen in Unternehmensverbänden dient welches Kriterium für die Ermittlung der Anteile? Energiebedarf? Oder Entlastungshöhe in Euro oder einzelne Höchstgrenzen in Euro? Und sollte es nach Nr. 2 des letzten Satzes von Abs. 1 Letztverbraucher geben, für welche niedrigere Höchstgrenzen gelten, gelten dann für diese Letztverbraucher selbst exakt diese niedrigeren Höchstgrenzen und für den Rest der Unternehmensgruppe bleibt der „Rest“ des gesamten Höchstbetrags für die Unternehmensgruppe zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenzen der anderen Unternehmen der Gruppe zu verteilen? Oder ist das anders zu verstehen?

(15) Wird ein Letztverbraucher, welcher Gas bzw. Wärme innerhalb einer Kundenanlage an dritte Letztverbraucher weiterleitet, tatsächlich zum Lieferanten i.S. des EWPBG und muss als Lieferant

einen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen stellen und falls ja, wo? Wieder bei PWC, wie beim EWSG, also der Dezember-Soforthilfe?

- (16) Wie verhalten sich die absoluten Höchstgrenzen der Entlastungssumme von 2 Mio. Euro und 4 Mio. Euro zueinander? Bekommt ein Unternehmen, das eine absolute Entlastungssumme von 3 Mio. Euro erreicht, für die gesamte Summe eine Entlastung in Höhe von höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten oder werden 2 Mio. Euro davon zu 100 Prozent entlastet und eine Mio. Euro zu 50 Prozent?
- (17) Gilt die monatliche Grenze von 150.000 Euro für Strom und Gas zusammen?
- (18) § 9 Abs. 5 zu monatliche Höchstgrenze über 150.000 Euro -> gilt diese Grenze pro Unternehmen oder für Unternehmensverbund? Oder Betrachtung verbundene Unternehmen erst bei > 2 mio. €?
- (19) § 9 Abs. 5 zu monatliche Höchstgrenze über 150.000 Euro -> Unterschied zu absoluter Höchstgrenze von 2 Mio. gemäß §9 Abs. 1 Nr. 2b? sind hier Subventionen aus dem EKDP gemeint?
- (20) Müssen für die Höchstgrenzen im Unternehmensverbund auch Standorte in anderen EU-Staaten berücksichtigt werden?
- (21) Meldefrist 31.03.2023 an Lieferanten -> was muss genau gemeldet werden?

Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG	www.bdguss.de
Bundesverband Keramische Industrie e. V.	www.keramverbaende.de
VEA Bundesverband der Energieabnehmer e. V.	www.vea.de
Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.	www.textil-mode.de
Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	www.gkv.de
wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V.	www.wdk.de
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.	www.wsm-net.de
Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	www.dffi.de
Industrieverband Feuerverzinken e. V.	www.feuverzinken.com

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Querschnittsverband VEA Bundesverband der Energieabnehmer vertritt zudem etwa 4.500 Unternehmen aus allen Branchen.

Das Bündnis faire Energiewende ist unter der **Registernummer R001663 im Lobbyregister** des Deutschen Bundestages eingetragen.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE